

II-3169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7074/1-Pr 1/87

1417 IAB
1988 -02- 19
zu 1457 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1457/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Walter Geyer und Genossen (1457/J), betreffend Doppelbezüge von Abgeordneten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In dem den Abgeordneten zum Nationalrat Staatsanwalt Mag. Walter Geyer betreffenden Dienstrechtsverfahren erging der erstinstanzliche Bescheid, womit sein Antrag abgewiesen wurde, am 30. 1. 1987. Die Berufung dagegen wurde am 17. 2. 1987 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingebracht und in der Folge der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der in erster Instanz entscheidenden Dienstbehörde, vorgelegt.

Vor Vorlage des Rechtsmittels an das Bundesministerium für Justiz mußten noch Erhebungen durchgeführt und Feststellungen getroffen werden. Da die Oberstaatsanwaltschaft Wien über keine eigenen Verwaltungseinheiten verfügt, muß sie sich in solchen Fällen der Verwaltungsabteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien bedienen. Diese - insbesondere die im vorliegenden Fall befaßten Verwaltungsabteilungen 2 und 3 - sind, zumal sie für sämtliche Bediensteten des Sprengels des Oberlandesgerichtes Wien, des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz zu sorgen haben, im Hinblick

- 2 -

auf ihre personelle Ausstattung stark überlastet und müssen jene Fälle vordringlich bearbeiten, in denen Bezugsauszahlungen an Bedienstete zu erledigen sind. Nach Vorbearbeitung der Dienstrechtsangelegenheit des Mag. Geyer legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 9. 6. 1987 die gesammelten Personalakten dem Bundesministerium für Justiz als Berufungsbehörde vor.

Im Hinblick auf den dargelegten Sachverhalt hat das Bundesministerium für Justiz keinen Anlaß für dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen im Sinn der Anfrage gefunden.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz als Berufungsbehörde hat - wegen der besonderen Bedeutung der vorliegenden Dienstrechtsangelegenheit für die Gesamtheit der Bundesbediensteten - mit Schreiben vom 11. 6. 1987 das für die allgemeinen Personalangelegenheiten der öffentlich Bediensteten zuständige Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen um Stellungnahme befaßt. Das entsprechende Schreiben an das Bundeskanzleramt wurde am 15. 6. 1987 abgefertigt. Die vom Bundeskanzleramt erbetene Stellungnahme langte am 15. 10. 1987 beim Bundesministerium für Justiz ein.

Das Bundesministerium für Justiz hat daraufhin seinen Rechtsmittelbescheid, womit der Berufung des Mag. Geyer Folge gegeben wurde, am 22. 10. 1987 erlassen. Die Bescheidausfertigungen wurden samt den Personalakten am 30. 10. 1987 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien als der zuständigen Dienstbehörde zur weiteren Veranlassung zurückgestellt.

18. Februar 1988

